

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0194/2007

21.5.2007

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2004)0835 – C6-0004/2005 – 2004/0287(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Sarah Ludford

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
VERFAHREN.....	46

DE

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2004)0835 – C6-0004/2005 – 2004/0287(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0835)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Punkt (ii) und Artikel 66 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0004/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0194/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. billigt die Erklärungen im Anhang;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS²

zum Vorschlag der Kommission für eine

VERORDNUNG DES RATES

über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Fett und Kursiv gekennzeichnete Textteile kennzeichnen neuen oder eingefügten Text während gestrichener Text durch das Symbol ■ gekennzeichnet ist.

über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gestützt auf Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2001 und des Europäischen Rates von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001, Sevilla am 21. und 22. Juni 2002, Thessaloniki am 19. und 20. Juni 2003 und Brüssel am 25. und 26. März 2004 stellt die Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der Maßnahmen der Europäischen Union zur **Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** dar.

(2) Mit der Entscheidung des Rates 2004/512/EG vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS)¹ wurde das VIS als System für den Austausch von Visa-Daten zwischen Mitgliedstaaten geschaffen.

(3) Es ist nun notwendig, **den Zweck, die Funktionen und die Verantwortlichkeiten** für das VIS festzulegen sowie die Bedingungen und Verfahren für den Austausch von Visum-Daten zwischen Mitgliedstaaten zu definieren, um die Prüfung von Visumanträgen und die diesbezüglichen Entscheidungen zu erleichtern; dabei sind die vom Rat am 19. Februar 2004 angenommenen Orientierungen für die Entwicklung des VIS zu berücksichtigen. **Ferner ist die Kommission mit der Einrichtung des VIS zu beauftragen.**

(3a) Während eines Übergangszeitraums sollte die Kommission für die operative Verwaltung des zentralen VIS, der nationalen Schnittstellen und bestimmter Aspekte der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den nationalen Schnittstellen zuständig sein.

Langfristig und nach einer Folgenabschätzung, die eine eingehende Analyse der Alternativen aus finanzieller, betrieblicher und organisatorischer Sicht enthält, sowie entsprechenden Legislativvorschlägen der Kommission sollte eine ständige Verwaltungsbehörde eingerichtet werden, die für diese Aufgaben verantwortlich sein wird. Der Übergangszeitraum sollte nicht länger als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dauern.

(4) Das Visa-Informationssystem sollte **den Zweck verfolgen, die Umsetzung** der gemeinsamen Visapolitik, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen zentralen Konsularbehörden **zu verbessern**, indem der Austausch von Daten über Anträge und

¹ ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5.

die entsprechenden Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten erleichtert wird. **Dadurch sollen die Visaantragsverfahren vereinfacht**, „Visum-Shopping“ verhindert sowie die Betrugsbekämpfung und Kontrollen an den **Außengrenzübergangsstellen** und innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erleichtert werden. Das VIS sollte auch die Identifizierung **von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen**, und die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags¹ zuständig ist, **unterstützen und zur Verhütung von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beitragen**.

(4a) Diese Verordnung beruht auf dem Besitzstand im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik. Welche Daten im VIS verarbeitet werden, sollte mit Blick auf die in dem durch die Entscheidung 2002/354/EG des Rates vom 25. April 2002 zur Anpassung von Teil III und zur Schaffung einer Anlage 16 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen (nachstehend "Gemeinsame Konsularische Instruktion" genannt) geschaffenen einheitlichen Vordruck für Visumanträge vorgesehenen Daten sowie mit Blick auf die Informationen auf der Visummarke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung bestimmt werden.

(5) Das Visa-Informationssystem sollte mit den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten verbunden sein, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Daten über Visumanträge und ausgestellte, für nichtig erklärte, widerrufenen, zurückgenommene oder verlängerte Visa verarbeiten können.

(6) Die Bedingungen und Verfahren für die Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage der VIS-Daten sollten die in der Gemeinsamen konsularischen Instruktion festgelegten Verfahren berücksichtigen.

(7) Die technischen Funktionen des Netzes zur Konsultation der zentralen nationalen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen² sollten in das VIS integriert werden.

(9) Um eine **zuverlässige** Überprüfung und Identifizierung von Visumantragstellern zu ermöglichen, ist es notwendig, biometrische Daten im VIS zu verarbeiten.

(10) Es ist erforderlich, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu bestimmen, deren dazu ermächtigte Bedienstete die Befugnis haben, Daten für die festgelegten Zwecke des VIS **in Übereinstimmung mit dieser Verordnung** einzugeben, zu ändern, zu löschen oder abzufragen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist.

¹ ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

² ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

(10a) Jede Verarbeitung von VIS-Daten sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und für die Ausübung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich sein. Die zuständigen Behörden sollten bei der Nutzung des VIS sicherstellen, dass die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, geachtet werden sowie Personen nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

(10b) Diese Verordnung sollte durch einen gesonderten Rechtsakt über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zu VIS-Daten zur Konsultation, der gemäß Titel VI des EU-Vertrags angenommen wird, ergänzt werden.

(11) Die im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke des VIS erforderlich ist. Es ist angemessen, die Daten für einen Zeitraum von **höchstens** fünf Jahren aufzubewahren, damit Daten über frühere Anträge bei der Prüfung von Visumanträgen berücksichtigt werden können. Dazu gehört die Bona-fide-Eigenschaft der Antragsteller und die Dokumentierung illegaler Einwanderer, die gegebenenfalls bereits ein Visum beantragt haben. Ein kürzerer Zeitraum würde für diese Zwecke nicht ausreichen. Die Daten sollten nach Ablauf der Fünfjahresfrist gelöscht werden, sofern nicht Gründe für eine frühere Löschung vorliegen.

(12) Es sollten präzise Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeiten **■** für die Einrichtung und den Betrieb des VIS einerseits und der Mitgliedstaaten für die nationalen Systeme sowie **den Zugang zu** Daten durch die nationalen Behörden andererseits festgelegt werden.

(13) Ferner sollten Vorschriften über die Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Verordnung erlassen werden. Die Haftung der Kommission für solche Schäden bestimmt sich nach Artikel 288 Absatz 2 EG-Vertrag.

(14) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ gilt für personenbezogene Daten, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden. Es sollten jedoch bestimmte Punkte zur Verantwortung für die **Verarbeitung** von Daten, zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen und zur Kontrolle des Datenschutzes klargestellt werden.

(15) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr² gilt für die Tätigkeiten **der gemeinschaftlichen Institutionen oder Gremien, bei der Ausübung ihrer Aufgaben in der Verantwortung für den Betrieb des VIS**. Es sollten jedoch bestimmte Punkte zur Verantwortung für die **Verarbeitung** von Daten und zur Kontrolle des Datenschutzes klargestellt werden.

(16) Die gemäß Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG eingerichteten nationalen Kontrollstellen

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.01, S. 1.

sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, und der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingerichtete Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die Tätigkeiten ***gemeinschaftlicher Institutionen und Gremien*** in Bezug auf die ***Verarbeitung personenbezogener Daten*** kontrollieren. ***Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die gemeinschaftlichen Institutionen und Gremien im Zusammenhang mit den Daten selbst nur eine beschränkte Aufgabe haben.***

(16a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollstellen sollten aktiv zusammenarbeiten.

(17) Für eine wirksame Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung ist eine regelmäßige Bewertung notwendig.

(18) Die Mitgliedstaaten sollten Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und sicherstellen, dass sie umgesetzt werden.

(19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ erlassen werden.

(20) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und steht im Einklang mit den Prinzipien, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

(21) Da die Einrichtung eines gemeinsamen Visa-Informationssystems und die Schaffung einheitlicher Pflichten, Bedingungen und Verfahren für den Austausch von Visa-Daten zwischen Mitgliedstaaten von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht wird, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe dieses Artikels geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(22) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist daher durch diese Verordnung nicht gebunden oder zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand in Anwendung der Bestimmungen von Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, verfügt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls ab dem Zeitpunkt der Annahme der Verordnung über sechs Monate, um zu beschließen, ob es sie in innerstaatliches Recht umsetzt.

(23) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹, dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses des Rates 1999/437/EG vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu *jenem* Übereinkommen² genannten Bereich gehören.

(24) *Es ist eine Regelung erforderlich, damit die Vertreter Islands und Norwegens an der Tätigkeit der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Eine solche Regelung ist in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen³, im Anhang zu dem in Erwägung 23 genannten Übereinkommen vorgesehen.*

(25) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁴, und dem darauf erfolgten Beschluss des Rates 2004/926/EG vom 22. Dezember 2004 über das Inkraftsetzen von Teilen des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland⁵. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.

(26) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf Irland entsprechend dem Beschluss des Rates 2002/192/EG vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands⁶ auf Irland keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.

(28) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die *in den in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit* Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/860/EG⁷ des Rates genannten Bereich *fallen*.

(28a) *Es ist eine Regelung erforderlich, damit die Vertreter der Schweiz an der Tätigkeit der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer*

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

³ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 53.

⁴ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁵ ABl. L 395 vom 31.12.2004, S. 70.

⁶ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

⁷ Beschluss 2004/860/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (AbI. L 370, 17.12.2004, S. 78)

Durchführungsbefugnisse unterstützen. Eine solche Regelung ist im Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz im Anhang zu dem genannten Assoziierungsabkommen vorgesehen.

(28b) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 und Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPTITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

■ In dieser Verordnung werden Zweck, Funktionen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Visa-Informationssystem (VIS) festgelegt, das durch Artikel 1 der Entscheidung 2004/512/EG eingerichtet worden ist. Sie regelt die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die diesbezüglichen Entscheidungen, einschließlich der Entscheidung zur Nichtigerklärung, zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Verlängerung des Visums, um die Prüfung dieser Anträge und die diesbezüglichen Entscheidungen zu erleichtern.

Artikel 1a

Zweck

■ Das VIS dient zur Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik, der konsularischen Zusammenarbeit und **der** Konsultation zwischen zentralen Konsularbehörden, durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten über Visumanträge und die diesbezüglichen Entscheidungen zu folgenden Zwecken erleichtert wird:

- (a) ***das Visumantragsverfahren zu erleichtern;***
- (b) die Umgehung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Antragsprüfung zuständig ist, zu verhindern;
- (c) die Betrugsbekämpfung zu erleichtern;
- (d) Kontrollen an den ***Außengrenzübergangsstellen*** und im Hoheitsgebiet der

- Mitgliedstaaten zu erleichtern;
- (e) zur Identifizierung *von Personen* beizutragen, *die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen*;
 - f) die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zu erleichtern;
 - (fa) *zur Verhinderung von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beizutragen.*

Artikel 1b

Verfügbarkeit von Daten zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten

1. *Die benannten Behörden der Mitgliedstaaten können in spezifischen Fällen und aufeinen – schriftlich oder elektronisch gestellten – begründeten Antrag hin auf die im Visa-Informationssystem nach den Artikeln 6 bis 12 gespeicherten Daten zugreifen, sofern berechnigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Abfrage von VIS-Daten wesentlich zur Prävention, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten beitragen wird. Europol darf im Rahmen seines Mandats auf das Visa-Informationssystem zugreifen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.*
2. *Die Abfrage nach Absatz 1 erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und die Verfahren, die im Beschluss des Rates/..... über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten festgelegt sind, strikt eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zentrale Zugangsstelle benennen, wenn dies ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres innerstaatlichen Rechts entspricht. In dringenden Ausnahmefällen können die zentralen Zugangsstellen schriftliche, elektronische oder mündliche Anfragen entgegennehmen und brauchen erst nachträglich zu prüfen, ob sämtliche Zugangsvoraussetzungen, so auch ob ein dringender Ausnahmefall vorlag, erfüllt sind. Diese nachträgliche Prüfung erfolgt unverzüglich nach der Bearbeitung der Anfrage.*
3. *Die im VIS entsprechend dem Beschluss des Rates/..... [über den Zugang zum VIS] verarbeiteten Daten dürfen nicht Drittländern oder internationalen Organisationen übermittelt oder zugänglich gemacht werden. In dringenden Ausnahmefällen dürfen solche Daten jedoch einem Drittland oder einer internationalen Organisation ausschließlich zum Zwecke der Prävention und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten und unter den in diesem Beschluss des Rates vorgesehenen Voraussetzungen übermittelt oder*

zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts dafür, dass solche Übermittlungen protokolliert werden und dass diese Protokolle den nationalen Datenschutzbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Für die Übermittlung der Daten durch den Mitgliedstaat, der sie in das Visa-Informationssystem eingegeben hat, gilt dessen innerstaatliches Recht.

4. *Diese Verordnung berührt nicht die Pflichten aufgrund geltenden innerstaatlichen Rechts für die Übermittlung von Informationen über kriminelle Aktivitäten, die von den in Artikel 4 genannten Behörden in Ausübung ihrer Befugnisse aufgedeckt werden, an die zuständigen Behörden zum Zwecke der Prävention, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Straftaten.*

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Visum":
- (a) „Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen¹ (nachstehend als „Schengener Durchführungsübereinkommen“ bezeichnet);
 - (b) „Durchreisevisum“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b des Schengener Durchführungsübereinkommens;
 - (c) „Visum für den Flughafentransit“ im Sinne von Teil I Punkt 2.1.1 der Gemeinsamen konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen (nachstehend als „Gemeinsame Konsularische Instruktion“ bezeichnet);
 - (d) „Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 2, **Artikel 14 und 16** des Schengener Durchführungsübereinkommens;
 - (e) „nationale Visa für einen längerfristigen Aufenthalt, die zugleich als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gültig sind“ im Sinne von Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens;
- (2) „Visummarke“: das einheitlichen Visumformat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1683/95;

¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

- (3) „Visumbehörden“: die Behörden, **die in den einzelnen Mitgliedstaaten** für die Prüfung und die Entscheidung über Anträge bzw. die Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung, den Widerruf, die Rücknahme oder die Verlängerung von Visa zuständig sind, **einschließlich die für Visumfragen zuständigen zentralen Behörden sowie die Behörden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates für die Erteilung von Visa an der Grenze zuständig sind;**
- (4) "Antragsformular": der einheitliche Vordruck für die Beantragung eines Visums nach Anlage 16 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion;
- (5) „Antragsteller“: **jede Person, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates der Visumpflicht unterliegt und einen Visumantrag gestellt hat.**
-
- (7) "Gruppenmitglieder": **Antragsteller, die aus rechtlichen Gründen verpflichtet sind, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemeinsam einzureisen bzw. gemeinsam auszureisen;**
- (8) „Reisedokument“: ein Reisepass oder ein anderes gleichwertiges Dokument, an dem ein Visum angebracht werden kann, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigt;
- (9) „verantwortlicher Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, der die Daten in das VIS eingegeben hat;
- (10) „Überprüfung“: der Abgleich von Datensätzen zur Überprüfung einer Identitätsangabe (1:1-Abgleich);
- (11) „Identifizierung“: die Feststellung der Identität einer Person durch Abfrage der Datenbank durch Abgleich mit vielen Datensätzen (1:n-Abgleich);
- (11a) "alphanumerische Daten": Daten in Form von Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Leerzeichen und Satzzeichen.**

Artikel 3

Kategorien von Daten

1. Folgende Kategorien von Daten werden im VIS gespeichert:
 - (a) alphanumerische Daten über den Antragsteller und über Visa, die **gemäß Artikel 6 Absätze 1 bis 4 und den Artikeln 8 bis 12** beantragt, ausgestellt, verweigert, für nichtig erklärt, widerrufen, zurückgenommen oder verlängert wurden;
 - (b) Fotos **gemäß Artikel 6 Absatz 5;**

- (c) Fingerabdruckdaten *gemäß Artikel 6 Absatz 6*;
- (d) Verknüpfungen zu anderen Anträgen *gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4*.

2. Mitteilungen nach Artikel 14, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2, die über die Infrastruktur des VIS übermittelt werden, werden unbeschadet der Aufzeichnung der Datenverarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 28 nicht im VIS gespeichert.

Artikel 4

Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage von Daten

1. Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten nach Artikel 3 Absatz 1 ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Visumbehörden nach Maßgabe dieser Verordnung vorbehalten.
2. Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten, die für die in den Artikeln 13 bis 19 aufgeführten Zwecke zuständig sind, soweit diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderlich sind **und der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht**.
3. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, deren **dazu ermächtigte** Bedienstete Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission **unverzüglich** eine Liste dieser Behörden, **einschließlich der in Artikel 34 Absatz 4 genannten Behörden, und alle etwaigen Änderungen derselben. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die jeweilige Behörde Daten im VIS verarbeiten darf**.

Die Kommission veröffentlicht **innerhalb von drei Monaten, nachdem das VIS gemäß Artikel 38 Absatz 1 seinen Betrieb aufgenommen hat, eine konsolidierte Liste** im Amtsblatt der Europäischen Union. **Werden Änderungen vorgenommen, so veröffentlicht die Kommission einmal im selben Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste**.

Artikel 4a

Allgemeine Grundsätze

1. **Jede gemäß dieser Verordnung zum Zugang zum VIS berechnigte zuständige Behörde stellt sicher, dass die Verwendung des VIS für die Ausübung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich, geeignet und angemessen ist.**
2. **Jede zuständige Behörde stellt sicher, dass bei der Nutzung des VIS Antragsteller und Personen mit Visa nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert und die Menschenwürde und die Integrität der der**

Antragsteller und Personen mit Visa geachtet werden

KAPITEL II

AUTHORITIES VISA BY DATA OF USE AND ENTRY

Artikel 5

Verfahren für die Eingabe von Daten bei der Antragstellung

1. Nach Erhalt eines Antrags erstellt die Visumbehörde unverzüglich einen Antragsdatensatz durch Eingabe der in **Artikel 6** aufgeführten Daten in das VIS, ***sofern diese Daten vom Antragsteller übermittelt werden müssen***.

2. Bei der Erstellung des Antragsdatensatzes prüft die Visumbehörde ***im Einklang mit Artikel 13***, ob ein früherer Antrag des betreffenden Antragstellers von einem Mitgliedstaat in das VIS eingegeben wurde.

3. Wurde ein früherer Visumantrag eingegeben, so verknüpft die Visumbehörde jeden neuen Antragsdatensatz mit dem früheren Antragsdatensatz dieses Antragstellers.

4. Reist der Antragsteller in einer Gruppe ***oder mit Ehegatten und/oder Kindern***, so erstellt die Visumbehörde für jeden Antragsteller einen Antragsdatensatz und verknüpft die Antragsdatensätze der ***zusammen reisenden Personen***.

4a. Wenn die Übermittlung bestimmter Daten aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich oder faktisch nicht durchführbar ist, so wird das jeweilige Datenfeld/werden die jeweiligen Datenfelder mit dem Eintrag "entfällt" versehen. Im Fall von Fingerabdrücken, muss das System für die Zwecke des Artikel 15 die Möglichkeit geben, zwischen den Fällen, in denen aus rechtlichen Gründen keine Fingerabdrücke abgegeben werden müssen, und den Fällen, in denen diese praktisch nicht abgegeben werden können, eine Unterscheidung ermöglichen; nach einem Zeitraum von vier Jahren endet diese Funktion, wenn sie nicht durch einen Beschluss der Kommission auf der Grundlage der in Artikel 40 Absatz 3 genannten Bewertung bestätigt wird.

Artikel 6

Daten bei der Antragstellung

Die Visumbehörde gibt folgende Daten in das Antragsdossier ein:

- (1) Antragsnummer;
- (2) Statusinformation über den Visumantrag;
- (3) Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, ***einschließlich ihres Standorts***, und

Angabe, ob der Antrag *in Vertretung* eines anderen Mitgliedstaats an diese Behörde gestellt wurde;

- (4) folgende Daten aus dem Antragsformular:
- (a) Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)); Vornamen; Geschlecht; Datum, Ort und Staat der Geburt;
 - (b) derzeitige Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt;
 - (c) Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit;
 - (d) Ort und Datum der Antragstellung;
 - (e) beantragte Visumkategorie;
 - (f) Angaben zu der Person, die eine Einladung ausgesprochen hat **und**/oder verpflichtet ist, die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts zu tragen, in folgender Form:
 - (i) im Fall einer natürlichen Person Nachname **und** Vorname und Adresse der Person ,
 - (ii) im Fall eines Unternehmens **oder einer anderen Organisation** Name **und Anschrift** des Unternehmens/**der anderen Organisation** sowie Nachname und Vorname der Kontaktperson in diesem Unternehmen/**dieser Organisation**;
 - (fa) Hauptreiseziel und Dauer des geplanten Aufenthalts;**
 - (fb) Zweck der Reise;**
 - (fc) geplanter Tag der Ein- und Ausreise;**
 - (fd) geplante Grenze der ersten Einreise oder Transitroute;**
 - (fe) Wohnort;**
 - (ff) derzeitige Beschäftigung und Arbeitgeber; für Studenten: Name der Schule;**
 - (fg) im Fall von Minderjährigen, Nachname und Vorname(n) des Vaters und der Mutter des Antragstellers;**
- (5) Foto des Antragstellers entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1683/95;
- (6) Fingerabdrücke des Antragstellers im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion.

Artikel 8
Zusätzliche Daten bei der Visumerteilung

1. Ist entschieden, ein Visum zu erteilen, so ergänzt die ■ Visumbehörde, **die das Visum ausgestellt hat**, den Antragsdatensatz um folgende Daten:

- (a) Statusinformation über die Visumerteilung ■ ;
- (b) visumerteilende Behörde, **einschließlich ihres Standorts**, und Angabe, ob sie das Visum im Namen eines anderen Mitgliedstaats erteilt hat;
- (c) **Ort und Datum der Entscheidung über die Visumerteilung**;
- (d) Visumkategorie;
- (e) Nummer der Visummarke;
- (f) im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion das Gebiet, in dem der Visuminhaber reisen darf;
- (g) **Beginn und Ablauf der** Gültigkeitsdauer des Visums;
- (h) Zahl der durch das Visum erlaubten Einreisen in das Gebiet, für das das Visum gilt;
- (i) Dauer des durch das Visum erlaubten Aufenthalts;
- (ia) **gegebenenfalls die Angabe, dass das Visum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 auf einem gesonderten Formblatt erteilt wurde.**

2. Wird ein Antrag vor der Entscheidung über die Visumerteilung **vom Antragsteller** zurückgezogen **oder nicht weiter verfolgt**, so **teilt** die Visumbehörde, an die der Antrag gestellt wurde, **mit, dass das Antragsverfahren aus diesen Gründen eingestellt wurde, und nennt den Zeitpunkt der Einstellung des Antragsverfahrens.**

Artikel 9
Zusätzliche Daten bei **Aussetzung der Prüfung** des Antrags

Ist die Visumbehörde **als Vertretung eines anderen Mitgliedstaats gezwungen**, die Prüfung des Antrags **auszusetzen**, so ergänzt **sie** den Antragsdatensatz um folgende Daten:

- (1) Statusinformation über die **Aussetzung** der Prüfung des Antrags ■ ;
- (2) Behörde, die die Prüfung des Antrags **ausgesetzt hat, einschließlich ihres Standorts**;

- (3) Ort und Datum der Entscheidung **über die Aussetzung der Prüfung**;
- (4) Mitgliedstaat, der für die Prüfung des Antrags zuständig ist.

Artikel 10
Zusätzliche Daten bei Ablehnung der Visumerteilung

1. Ist entschieden, die Visumerteilung zu verweigern, ergänzt die █ Visumbehörde, **die das Visum verweigert hat**, den Antragsdatensatz um folgende Daten:

- (a) Statusinformation, **aus der hervorgeht, dass die Visumerteilung abgelehnt wurde**;
- (b) Behörde, die die Visumerteilung **abgelehnt hat, einschließlich ihres Standorts**;
- (c) Ort und Datum der Entscheidung **über die Ablehnung der Visumerteilung**.

2. Im Antragsdossier ist auch der Grund bzw. sind die Gründe für die Ablehnung der Visumerteilung anzugeben; dabei kann es sich um einen oder mehrere der folgenden Gründe handeln: **Der Antragsteller**

(a) **hat kein gültige(s) Reisedokument(e)**;

(b) **ist im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments**;

(c) **kann Aufenthaltswitz und -bedingungen nicht nachweisen und wird insbesondere als ein spezifisches Risiko im Hinblick auf die illegale Zuwanderung gemäß Teil V der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion betrachtet**;

(ca) **hat sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten bereits drei Monate im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten**;

(cb) **verfügt nicht über ausreichende Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Transitland**;

(cc) **ist eine Person, für die im SIS und/oder im nationalen Register ein Hinweis auf Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist**;

(d) **wird als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit █ oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats oder die öffentliche Gesundheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 19 des Schengener Grenzkodex betrachtet**.

Artikel 11

Zusätzliche Daten bei Annullierung, Widerruf oder **bei Verkürzung der Gültigkeitsdauer**
eines Visums

1. Ist entschieden, ein Visum für nichtig zu erklären oder zu widerrufen oder **dessen Gültigkeitsdauer zu verkürzen**, ergänzt die ■ Visumbehörde, **die diese Entscheidung getroffen hat**, den Antragsdatensatz um folgende Daten:

- (a) Statusinformation *aus der hervorgeht, dass das Visum annulliert oder widerrufen oder die Gültigkeitsdauer verkürzt wurde*
- (b) Behörde, die das Visum für nichtig erklärt, widerrufen **oder dessen Gültigkeitsdauer verkürzt hat, einschließlich ihres Standorts**;
- (c) Ort und Datum der Entscheidung;
- (d) gegebenenfalls **das neue Datum für den Ablauf der Gültigkeit** des Visums;
- (da) Nummer der Visummarke, sofern die Verkürzung der Gültigkeit in Form einer neuen Visummarke erfolgt.**

2. Im Antragsdossier ist auch der Grund bzw. sind die Gründe für die Nichtigerklärung, die Rücknahme **oder die Verkürzung der Gültigkeitsdauer** des Visums **anzugeben**; dabei kann es sich um einen oder mehrere der folgenden Gründe handeln:

- (a) im Fall der Nichtigerklärung, des Widerrufs oder der Rücknahme einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Gründe;
- (b) im Fall einer Entscheidung über die Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Visums einer oder mehrere der folgenden Gründe:
 - (i) zum Zwecke der Ausweisung des **Visuminhabers**;
 - (ii) Fehlen ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die ursprünglich geplante Aufenthaltsdauer.

Artikel 12

Zusätzliche Daten bei Verlängerung eines Visums

1. Ist entschieden, ein Visum zu verlängern, so ergänzt die ■ Visumbehörde, **die das Visum verlängert hat**, den Antragsdatensatz um folgende Daten:

- (a) Statusinformation über die die Verlängerung des Visums ■ ;
- (b) Behörde, die das Visum verlängert hat, **einschließlich ihres Standorts**;
- (c) Ort und Datum der Entscheidung;
- (d) Nummer der Visummarke, sofern die Verlängerung des Visums in Form **eines neuen Visums** erfolgt;
- (e) **Beginn und Ablauf der Verlängerungsfrist**;
- (f) verlängerte erlaubte Aufenthaltsdauer;
- (fa) gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion das Gebiet, in dem der Visuminhaber reisen darf**;
- (fb) Kategorie des verlängerten Visums.**

2. Im Antragsdossier ist auch der Grund bzw. sind die Gründe für die Verlängerung des Visums anzugeben. Dabei kann es sich um einen oder mehrere folgender Gründe handeln:

- (a) höhere Gewalt;
- (b) humanitäre Gründe;

- (c) wichtige beschäftigungsrelevante Gründe;
- (d) wichtige persönliche Gründe.

Artikel 13

Verwendung des VIS zur Antragsprüfung

1. Die zuständige Visumbehörde führt zum Zwecke der Prüfung der Anträge und der Entscheidung über diese Anträge – **unter anderem der Entscheidung, ob das Visum zu annullieren, zu widerrufen oder seine Gültigkeitsdauer zu verlängern oder zu verkürzen ist** – im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen **■** eine Abfrage im VIS durch.

2. Sie kann für die Zwecke des Absatzes 1 eine Suche mit einem oder mehreren folgender Daten durchführen:

- (a) Antragsnummer;
- (b) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Daten;
- (c) die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c aufgeführten Daten des Reisedokuments;
- (d) **Nachname, Vorname und Adresse** der **natürlichen** Person oder **Name und Adresse** des Unternehmens/**der Organisation** nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f;
■
- (f) Fingerabdrücke;
- (g) Nummer der Visummarke **und Ausstellungsdatum** eines früher erteilten Visums.

3. Ergibt die Suche anhand eines oder mehrerer der Datenelemente nach Absatz 2, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, so erhält die Visumbehörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 Zugang zu dem Antragsdatensatz/**den Antragsdatensätzen gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4** und **dem/den** damit verbundenen Antragsdatensatz/-datensätzen.

Artikel 14

Verwendung des VIS zur Konsultation und zur Anforderung von Dokumenten

1. Zum Zwecke der Konsultation zwischen zentralen nationalen Behörden über Anträge gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden Ersuchen um Konsultation und Antworten auf diese Ersuchen gemäß Absatz 2 **dieses Artikels** übermittelt.

2. Der für die Antragsprüfung zuständige Mitgliedstaat übermittelt das Konsultationsersuchen mit der Antragsnummer an das VIS und gibt dabei an, welcher Mitgliedstaat oder welche Mitgliedstaaten zu konsultieren sind.

Das VIS leitet das Ersuchen an den bezeichneten Mitgliedstaat bzw. die bezeichneten Mitgliedstaaten weiter.

Der konsultierte Mitgliedstaat bzw. die konsultierten Mitgliedstaaten übermitteln die Antwort

an das VIS, das diese an den ersuchenden Mitgliedstaat weiterleitet.

3. Das Verfahren nach Absatz 2 kann auch für die Übermittlung von Informationen über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und sonstige Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit, für die Übermittlung von Anforderungen von Kopien von Reisedokumenten und anderen dem Antrag beigefügten Unterlagen bei der zuständige Visumbehörde **sowie für die Übermittlung von Kopien dieser Dokumente in elektronischer Form** verwendet werden. **Die zuständigen Visumbehörden entsprechen derartigen Ersuchen unverzüglich.**

4. Die nach Maßgabe dieses Artikels übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Konsultation der zentralen nationalen Behörden und für die konsularische Zusammenarbeit verwendet werden.

Artikel 15

Verwendung von Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken

Die zuständigen Visumbehörden können zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken **und ohne Identifizierung einzelner Antragsteller** ausschließlich folgende Daten abfragen:

- (1) Statusinformationen;
- (2) **die zuständige Visumbehörde, einschließlich ihres Standorts;**
- (3) derzeitige Staatsangehörigkeit des Antragstellers;
- (4) Grenze der ersten Einreise;
- (5) Datum und Ort des Antrags oder der Entscheidung über das Visum;
- (6) beantragte oder erteilte Visumkategorie;
- (7) Art des Reisedokuments;
- (8) Gründe für Entscheidungen in Bezug auf das Visum oder den Visumantrag;
- (9) **die zuständige Visumbehörde, einschließlich ihres Standorts, die den Visumantrag abgelehnt hat, und das Datum der Ablehnung;**
- (9a) **die Fälle, in denen derselbe Antragsteller bei mehreren zuständigen Behörden ein Visum beantragt hat, mit Angabe der zuständigen Visumbehörden, ihres Standorts und der Daten der Ablehnung;**
- (9b) **Zweck der Reise;**

(9c) die Fälle, in denen die in Artikel 6 Absatz 6 aufgeführten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 4a Satz 2 praktisch nicht erhoben werden konnten;

(9d) die Fälle, in denen die in Artikel 6 Absatz 6 aufgeführten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 4a Satz 2 aus rechtlichen Gründen nicht erhoben werden mussten;

(9e) die Fälle, in denen einer Person, die die in Artikel 6 Absatz 6 aufgeführten Daten praktisch nicht abgeben konnte, gemäß Artikel 5 Absatz 4a Satz 2 ein Visum verweigert wurde.

III KAPITEL

Zugang zu Daten durch andere Behörden

Artikel 16

Zugang zu Daten für Überprüfungen an Außengrenzübergangsstellen

1. *Ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Identität des Visuminhabers und/oder der Echtheit des Visums und/oder zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 des Schengener Grenzkodex erfüllt sind, führen die für Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex zuständigen Behörden vorbehaltlich der Absätze 1a und 1b eine Abfrage mit der Nummer der Visummarke in Kombination mit einer Überprüfung der Fingerabdrücke des Visuminhabers durch.*

1a. *Während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach der Aufnahme des Betriebs kann die Abfrage nur mit der Nummer der Visummarke durchgeführt werden. Ein Jahr nach der Aufnahme des Betriebs kann der Zeitraum von drei Jahren für die Luftgrenzen gemäß dem Verfahren nach Artikel 39 Absatz 2a verkürzt werden.*

1b. *Für Visainhaber, deren Fingerabdrücke nicht genutzt werden können, ist die Suche nur anhand der Nummer der Visummarke durchzuführen.*

2. Ergibt die Suche *anhand* der **Datenelemente** nach Absatz 1, dass Daten über den **Visuminhaber** im VIS gespeichert sind, *so* kann die zuständige **Grenzkontrollbehörde** ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 die nachstehend aufgeführten Daten im Antragsdatensatz sowie *in einem oder mehreren* damit verbundenen *Antragsdatensatz/-datensätzen* **nach Artikel 5 Absatz 4** abfragen:

(a) Statusinformation und Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 6 Absätze 2 und 4 **;**

(b) Fotos;

(d) jene Daten, die *nach den Artikeln 8, 11 und 12* in Bezug auf ein *oder mehrere* früher erteilte(s), für nichtig erklärte(s), widerrufen(e)s, verlängerte(s) oder verkürzte(s) Visa/Visum eingegeben wurden.

2a. Ist die Überprüfung des Visuminhabers oder des Visums nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Visuminhabers, der Echtheit des Visums und/oder des Reisedokuments, so haben die dazu ermächtigten Bediensteten dieser zuständigen Behörden Zugang zu Daten gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2.

Artikel 16a

Zugang zu Daten für Überprüfungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

1. Ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Identität des Visuminhabers und/oder der Echtheit des Visums und/oder zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das, den Aufenthalt und den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, können Behörden, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, mit der Nummer der Visummarke zusammen mit einer Überprüfung der Fingerabdrücke des Visuminhabers, oder nur mit der Nummer der Visummarke Zugang zur Abfrage erhalten haben.

Für Visuminhaber, deren Fingerabdrücke nicht genutzt werden können, ist die Suche nur anhand der Nummer der Visummarke durchzuführen.

2. Ergibt die Suche anhand der Datenelemente nach Absatz 1, dass Daten über den Visuminhaber im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Behörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 folgende Daten im Antragsdatensatz sowie in einem oder mehreren damit verbundenen Antragsdatensatz/-datensätzen nach Artikel 5 Absatz 4 abfragen:

(a) Statusinformation und Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 6 Absätze 2 und 4;

(b) Fotos;

(c) jene Daten, die nach den Artikeln 8, 11 und 12 in Bezug auf ein oder mehrere früher erteilte(s), für nichtig erklärte(s), widerrufen(e)s, verlängerte(s) oder verkürzte(s) Visa/Visum eingegeben wurden.

3. Ist die Überprüfung des Visuminhabers oder des Visums nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Visuminhabers, der Echtheit des Visums und/oder des Reisedokuments, so haben die dazu ermächtigten Bediensteten dieser zuständigen Behörden Zugang zu Daten gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2.

Artikel 17

Zugang zu Daten zur Identifizierung

1. **Ausschließlich** zum Zwecke der Identifizierung einer Person, **die die Voraussetzungen für eine Einreise in das, den Aufenthalt und den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, können Behörden, die an den Außengrenzübergangsstellen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, mit den Fingerabdrücken der Person Zugang zur Abfrage erhalten.**

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist; ist die Abfrage mit den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und/oder c aufgeführten Daten durchzuführen; die Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben b aufgeführten Daten durchgeführt werden.

2. Ergibt die Suche **anhand der Datenelemente** nach Absatz 1, dass Daten über den Antragsteller im VIS gespeichert sind, **so** kann die zuständige Behörde ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 die nachstehend aufgeführten Daten im Antragsdatensatz **und in einem oder mehreren** damit verbundenen **Antragsdatensatz/-datensätzen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4** abfragen:

- (a) **Antragsnummer**, Statusinformation und Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde;
- (b) die in Artikel 6 Absatz 4 **■** aufgeführten Daten aus dem Antragsformular;
- (c) Fotos;
- (d) Daten **nach den Artikeln 8 bis 12**, die in Bezug auf **■** ein erteiltes, verweigertes, für nichtig erklärtes, widerrufenes Visum, **dessen Gültigkeitsdauer verlängert oder verkürzt wurde, oder in Bezug auf Anträge, deren Prüfung ausgesetzt wurde**, eingegeben wurden.

2a. Wenn die Person im Besitz eines Visums ist, können die zuständigen Behörden Zugang zum VIS erst in Übereinstimmung mit Artikel 16 oder Artikel 16 a erhalten.

Artikel 18

Zugang zu Daten zur Bestimmung der Verantwortlichkeit für Asylanträge

1. Die zuständigen Asylbehörden können ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß **den Artikeln 9 und 21** der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, **mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers** Daten abfragen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage

anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und/oder c aufgeführten Daten durchzuführen; die Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b aufgeführten Daten durchgeführt werden.

2. Ergibt die Suche mit ***den*** Daten nach Absatz 1, dass ein Visum mit Ablauf der Gültigkeit von nicht mehr als sechs Monaten vor dem Datum des Asylantrags und/oder ein Visum, dessen Gültigkeit auf nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum des Asylantrags verlängert wurde, im VIS gespeichert ist, ***so*** kann die zuständige ***Asylbehörde*** ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 folgende Daten ***des Antragsdatensatzes und – bezüglich der Daten nach Buchstabe (ea) – die Daten des Ehegatten und der Kinder gemäß Artikel 5 Absatz 4*** abfragen:

(a) ***Antragsnummer und visumerteilende oder –verlängernde Behörde, und Angabe, ob sie das Visum als Vertretung eines anderen Mitgliedstaats erteilt hat;***

(aa) ***Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und b;***

(b) Visumkategorie;

(c) Gültigkeitsdauer des Visums;

(d) Aufenthaltsdauer;

(e) Fotos

(ea) Daten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und b aus dem/den damit verbundenen Antragsdatensatz/-datensätzen über Ehegatten und Kinder.

2a. Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erfolgt ausschließlich durch die bezeichneten nationalen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

Artikel 19

Zugang zu Daten zur Prüfung eines Asylantrags

1. Die zuständigen Asylbehörden können im Einklang mit ***Artikel 21*** der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Asylantrags ***mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers Daten*** abfragen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und/oder c aufgeführten Daten durchzuführen; die Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b aufgeführten Daten durchgeführt werden.

2. Ergibt die Suche ***mit den*** Daten nach Absatz 1, dass ***ein erteiltes Visum*** im VIS gespeichert ist, ***so*** kann die zuständige ***Asylbehörde*** ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 im Antragsdatensatz und ***in*** den damit verknüpften Antragsdatensätzen ***folgende Daten des Antragstellers gemäß Artikel 5 Absatz 3 und bezüglich der in Buchstabe e genannten Daten der Ehegatten und Kinder gemäß Artikel 5 Absatz 4*** abfragen:

- (a) *Antragsnummer*;
- (b) die in *Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b und c* aufgeführten Daten aus dem Antragsformular;
- (c) Fotos;
- (d) Daten *nach den Artikeln 8, 11 und 12*, die gespeichert wurden in Bezug auf ein **erteiltes, widerrufenes, zurückgenommenes** **Visum oder ein Visum, dessen Gültigkeitsdauer verlängert oder verkürzt wurde**;
- (da) *Daten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und b aus dem/den damit verbundenen Antragsdatensatz/-datensätzen über Ehegatten und Kinder.*

2a. Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erfolgt ausschließlich durch die bezeichneten nationalen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

KAPITEL IV

SPEICHERUNG UND ÄNDERUNG DER DATEN

Artikel 20

Frist für die Speicherung der Daten

1. Die Antragsdatensätze werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 21 und 22 und der Führung von Aufzeichnungen nach Artikel 28 **höchstens** fünf **Jahre** im VIS gespeichert.

Diese Frist beginnt

- (a) im Falle der Ausstellung eines Visums mit dem Ablauf seiner Gültigkeitsdauer;
- (b) im Falle *der Verlängerung eines* Visums mit dem Ablauf seiner neuen Gültigkeitsdauer;
- (c) im Falle *der Rücknahme eines Antrags oder der Einstellung oder Aussetzung der Prüfung eines solchen mit* Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS;
- (ca) *im Falle der Verweigerung, Annullierung, Verkürzung der Geltungsdauer oder des Widerrufs eines Visums mit der entsprechenden Entscheidung der Visumbehörde.*

2. Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist werden der Antragsdatensatz und die Verknüpfung(en) zu diesem Datensatz **nach Artikel 5 Absätze 3 und 4** automatisch im VIS gelöscht.

Artikel 21

Änderung von Daten

1. Nur der verantwortliche Mitgliedstaat hat das Recht, Daten, die er an das VIS übermittelt

hat, durch **■** Korrektur **■** zu ändern *oder* zu löschen.

2. Verfügt ein Mitgliedstaat über Anhaltspunkte, die nahe legen, dass im VIS verarbeitete Daten unrichtig sind oder unter Verletzung dieser Verordnung im VIS verarbeitet wurden, so teilt er dies unverzüglich dem verantwortlichen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilungen können über die Infrastruktur des VIS übermittelt werden.

3. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten und *berichtigt* oder löscht sie gegebenenfalls unverzüglich.

Artikel 22

Vorzeitige Löschung von Daten

1. ***Wenn ein*** Antragsteller **■** vor Ablauf der Frist nach Artikel 20 Absatz 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erlangt, **■** werden ***die auf ihn oder sie verweisenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 vom*** Mitgliedstaat, ***der die entsprechenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen erstellt hat,*** unverzüglich aus dem VIS gelöscht.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten den/*die* verantwortlichen Mitgliedstaat/*en* unverzüglich, wenn ein Antragsteller ihre Staatsangehörigkeit erlangt. Diese Mitteilungen können über die Infrastruktur des VIS übermittelt werden.

2a. Wurde die Verweigerung eines Visums von einem Gericht oder einer Beschwerdeinstanz aufgehoben, so löscht der Mitgliedstaat, der das Visum verweigert hat, die Daten nach Artikel 10 unverzüglich, sobald die Entscheidung, die Verweigerung des Visums aufzuheben, rechtskräftig wird.

V KAPITEL

BETRIEB UND VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 23

Betrieb

1. Nach einem Übergangszeitraum ist eine Verwaltungsbehörde, die aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert wird, für den Betrieb des zentralen VIS und der nationalen Schnittstellen zuständig. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass für das zentrale VIS und die nationalen Schnittstellen vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird.

2. Die Verwaltungsbehörde ist ferner für die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den nationalen Schnittstellen zuständig:

- (a) Kontrolle;**
- (b) Sicherheit;**
- (c) Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber.**

3. Die Kommission ist für alle anderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen VIS und den nationalen Schnittstellen zuständig, insbesondere für

- (a) Aufgaben, die sich aus der Ausführung des Haushalts ergeben;**
- (b) Erwerb und Ersetzung und**
- (c) vertragliche Fragen.**

4. Bis die Verwaltungsbehörde ihre Aufgaben wahrnimmt, ist während einer Übergangszeit die Kommission für das Betriebsmanagement des VIS zuständig. Die Kommission kann die Wahrnehmung dieser Aufgabe sowie der Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nationalen öffentlichen Stellen in zwei verschiedenen Ländern übertragen.

5. Jede nationale öffentliche Stelle nach Absatz 4 muss folgenden Auswahlkriterien gerecht werden:

(a) sie muss über umfassende Erfahrung mit dem Betrieb eines großen Informationssystems verfügen;

(b) sie muss über beachtliche Sachkenntnis hinsichtlich der Betriebs- und Sicherheitsanforderungen eines großen Informationssystems verfügen;

(c) sie muss über eine angemessene Zahl von erfahrenen Mitarbeitern mit den notwendigen fachlichen und sprachlichen Kenntnissen für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, wie sie für das VIS erforderlich sind, verfügen;

(d) sie muss über eine sichere und auf die Aufgaben zugeschnittene Infrastruktur verfügen, die insbesondere in der Lage sein muss, den ununterbrochenen Betrieb großer Informationssysteme zu unterstützen und sicherzustellen; und

(e) ihr administratives Umfeld muss es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben in zufrieden stellender Weise auszuführen und Interessenkonflikte zu vermeiden.

6. Vor einer Zuständigkeitsübertragung gemäß Artikel 4 und in regelmäßigen Abständen danach unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Bedingungen der Zuständigkeitsübertragung, den genauen Umfang der übertragenen

Zuständigkeit und die Stellen, denen Aufgaben übertragen wurden.

7. Überträgt die Kommission ihre Zuständigkeit in der Übergangszeit gemäß Absatz 4, so muss sie gewährleisten, dass dabei in vollem Umfang die Grenzen gewahrt bleiben, die sich aus dem mit dem Vertrag geschaffenen institutionellen System ergeben. Sie gewährleistet insbesondere, dass sich dies nicht nachteilig auf die nach dem Gemeinschaftsrecht geltenden Kontrollmechanismen – sei es des Gerichtshofs, des Rechnungshofs oder des Europäischen Datenschutzbeauftragten – auswirkt.

8. Die operative Verwaltung des VIS umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das VIS im Einklang mit dieser Verordnung 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind um sicherzustellen dass das System auf einem befriedigenden Niveau der Betriebsqualität arbeitet, insbesondere was die Frist betrifft, in der eine Abfrage der zentralen Datenbank durch konsularische Vertretungen erfolgen kann, die so kurz wie möglich sein sollte.

9. Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wendet die Verwaltungsbehörde geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht bzw. eine vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf all diejenigen ihrer Mitarbeiter an, die mit VIS-Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Mitarbeiter aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Artikel 23a

Standort des zentralen Visa-Informationssystems (CS-VIS)

Das für die technische Überwachung und das Management zuständige Haupt-CS-VIS befindet sich in Straßburg (Frankreich), und ein Backup-CS-VIS, das alle Funktionalitäten des Haupt-CS-VIS bei einem Ausfall dieses Systems übernehmen kann, ist in Sankt Johann im Pongau (Österreich) angesiedelt.

Artikel 24

Verbindung zu den nationalen Systemen

- 1. Das VIS ist über die nationale Schnittstelle im jeweiligen Mitgliedstaat mit dem nationalen System der einzelnen Mitgliedstaaten verbunden.*
- 2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Behörde, die den Zugang der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 aufgeführten zuständigen Behörden zum VIS gewährleistet, und verbindet diese nationale Behörde mit der nationalen Schnittstelle.*
- 3. Jeder Mitgliedstaat verwendet automatisierte Verfahren für die Datenverarbeitung.*
- 4. Jeder Mitgliedstaat ist verantwortlich für*

(a) die Entwicklung des nationalen Systems und/oder seine Anpassung an das VIS gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 2004/512/EG;

(b) den Aufbau, Betrieb und Unterhalt seines nationales Systems;

(c) die Regelung des Zugangs der dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen Behörden zum VIS im Einklang mit dieser Verordnung **und die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Verzeichnisses der Bediensteten und ihres jeweiligen Profils**;

(d) die Kostentragung für die nationalen Systeme und ihre Verbindung zur nationalen Schnittstelle, einschließlich der Kosten für Einrichtung und Betreibung der Kommunikationsinfrastruktur zwischen der nationalen Schnittstelle und dem nationalen System.

4a. Die Bediensteten der Behörden mit Zugangsberechtigung zum VIS erhalten eine angemessene Schulung über die Vorschriften betreffend Datensicherheit und Datenschutz und werden über alle einschlägigen Straftaten und Strafen informiert, bevor sie ermächtigt werden, im VIS gespeicherte Daten zu verarbeiten.

Artikel 25

Verantwortlichkeit für die Verwendung von Daten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten rechtmäßig verarbeitet werden **und insbesondere, dass nur die dazu ermächtigten Bediensteten Zugriff auf die im VIS verarbeiteten Daten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung haben**. Der verantwortliche Mitgliedstaat stellt insbesondere sicher, dass

(a) die Daten rechtmäßig erhoben werden;

(b) die Daten rechtmäßig an das VIS übermittelt werden;

(c) die Daten richtig und aktuell sind, wenn sie an das VIS übermittelt werden.

2. Die **Verwaltungsbehörde** stellt sicher, dass das VIS im Einklang mit dieser Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen **nach Artikel 36 Absatz 2** betrieben wird. Insbesondere ist es Aufgabe der **Verwaltungsbehörde**,

(a) unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des zentralen Visa-Informationssystems und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen zu gewährleisten;

(b) sicherzustellen, dass nur die dazu ermächtigten Bediensteten Zugriff zu den im VIS verarbeiteten Daten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der **Verwaltungsbehörde** im Einklang mit dieser Verordnung haben.

3. Die **Verwaltungsbehörde** unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat **und die**

Kommission über die Maßnahmen, die sie gemäß Absatz 2 ergreift.

Artikel 25a

Speicherung von VIS-Daten in nationalen Dateien

- 1. Daten aus dem VIS können unter Berücksichtigung des Zwecks des VIS und in Übereinstimmung mit den anhängigen rechtlichen Regelungen einschließlich der zum Datenschutz und für höchstens die jeweils erforderliche Zeit in nationalen Dateien nur gespeichert werden, wenn es in Einzelfällen erforderlich ist.**
- 2. Artikel 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten die dieser Mitgliedstaat im VIS eingetragen hat, in nationalen Dateien aufzubewahren.**
- 3. Jede Verwendung von Daten, die den Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 widerspricht, wird als Missbrauch gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Mitgliedstaats erachtet.**

Artikel 25b

Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

- 1. Daten, die im SIS II in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, werden Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt.**
- 2. Abweichend von Absatz 1 können die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b, c, fe und fg erwähnten Daten Drittstaaten oder internationalen Organisationen, die im Anhang¹ aufgeführt sind, nur übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies in Einzelfällen zum Zwecke des Nachweises der Identität eines Drittstaatsangehörigen - auch zum Zwecke der Rückführung - notwendig ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
 - a) Die Kommission hat eine Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in diesem Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46 erlassen, oder es ist ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesem Drittstaat in Kraft, oder es gilt Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46.**
 - b) Der Drittstaat oder internationale Organisation sagt zu, die die Daten nur zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie Verfügung gestellt wurden, zu verwenden.**
 - c) Die Daten werden gemäß den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Rückübernahmeabkommen, und dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen über die Datensicherheit und den Datenschutz, übermittelt oder zur**

¹ Anhang:

- 1. VN-Organisationen (wie UNHCR);**
- 2. Internationale Organisation für Migration (IOM);**
- 3. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz**

Verfügung gestellt, und

d) der/die Mitgliedstaat(en), der/die die Daten in das VIS eingegeben hat/haben, hat/haben seine/ihre Einwilligung gegeben.

3. Eine solche Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen berührt nicht die Rechte von Flüchtlingen und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

Artikel 26

Datensicherheit

1. Der verantwortliche Mitgliedstaat gewährleistet die Datensicherheit vor und während der Übermittlung an die nationale Schnittstelle. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Sicherheit der Daten, die sie aus dem VIS erhalten.

2. Die Mitgliedstaaten treffen *in Abhängigkeit von ihrem nationalen System* die erforderlichen Maßnahmen, *die einen Sicherheitsplan einschließen*, mit dem Ziel

(a) *die Daten physisch zu schützen, auch durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;*

(b) *nicht ermächtigten Personen den Zugang zu nationalen Einrichtungen zu untersagen, in denen die Mitgliedstaaten Tätigkeiten im Einklang mit den Zwecken des VIS durchführen, (Kontrollen beim Eingang zu diesen Einrichtungen);*

(c) *das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);*

(d) *die unbefugte Dateneingabe und die unbefugte Einsicht in, Änderung oder Löschung von gespeicherten personengebundenen Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);*

(e) *die unbefugte Verarbeitung von Daten im VIS und die unbefugte Änderung oder Löschung von Daten, die im VIS verarbeitet wurden, zu verhindern (Kontrolle der Dateneingabe);*

(f) *zu gewährleisten, dass zum Zugang zum VIS berechnigte Personen ausschließlich Zugang zu den Daten haben, die ihrer Zugangsberechtigung entsprechen und ausschließlich durch die Verwendung individueller und einmaliger Nutzeridentitäten und geheimer Zugangsmethoden (Datenzugangskontrolle);*

(g) *zu gewährleisten, dass alle zum Zugang zum VIS berechtigten Behörden Profile erstellen, in denen die Funktionen und Verantwortlichkeiten von Personen beschrieben werden, die berechnigt sind, die Daten zu lesen, zu öffnen, zu aktualisieren, zu löschen und in den Daten zu suchen, sowie ihre Profile den nationalen Kontrollbehörden gemäß Artikel 34 auf deren Anfrage hin unverzüglich zugänglich zu machen (Personalprofile);*

(ga) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, welchen Gremien personenbezogene Daten durch Datenübertragungsgeräte übermittelt werden können (Kommunikationskontrolle);

*gb) sicherzustellen, dass **geprüft** und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck im VIS verarbeitet wurden (Kontrolle der Datenaufzeichnung);*

(gc) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personengebundenen Daten während der Übermittlung von personengebundenen Daten an das oder aus dem VIS oder während des Transport von Datenträgern zu verhindern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken (Übertragungskontrolle);

(gd) die Wirksamkeit der in diesem Artikel genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung einzuleiten (Eigenkontrolle).

2a) Die Verwaltungsbehörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 2 erwähnten Ziele hinsichtlich des Betriebs des VIS zu erreichen, und verabschiedet einen Sicherheitsplan.

Artikel 27

Haftung

1. Jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder jeder anderen gegen diese Verordnung verstoßenden Handlung ein Schaden entsteht, hat das Recht, von dem für den Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen. Dieser Staat kann teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass er für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich ist.
2. Verursacht *eine* Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat einen Schaden am VIS, so haftet dieser Mitgliedstaat für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es die *Verwaltungsbehörde oder ein anderer am VIS teilnehmender Mitgliedstaat* nicht verabsäumt *haben*, angemessene *Schritte* zur Verhütung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.
3. Schadenersatzklagen gegen einen Mitgliedstaat für Schäden nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen dem nationalen Recht des beklagten Mitgliedstaats.

Artikel 28

Führung von Aufzeichnungen

1. Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörde führen Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des VIS. Diese Aufzeichnungen enthalten den Zweck des Zugriffs nach Artikel 4 Absatz 1 und nach Artikel 13 bis 19, Datum und Uhrzeit, die *Art der* übermittelten Daten ***gemäß den Artikeln 6 bis 12***, die *Art der* für die Abfrage verwendeten Daten ***gemäß den Artikeln 13 Absatz 2, 15, 16 Absatz 1 bis 1b, 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 19 Absatz 1*** und den Namen der Behörde, die Daten eingegeben oder abgefragt hat. Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten Aufzeichnungen über die *zur* Eingabe oder Abfrage der Daten ***ermächtigten Bediensteten***.

2. Diese Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Datensicherheit und der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Die Aufzeichnungen werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und nach einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Frist für die Speicherung der Daten nach Artikel 20 Absatz 1 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren erforderlich sind.

Artikel 28a

Eigenkontrolle

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Behörde mit Zugriffsberechtigung zu den Daten des VIS die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen, und erforderlichenfalls mit der nationalen Kontrollinstanz zusammenarbeitet.

Artikel 29

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder Missbrauch von in das VIS eingegebenen Daten nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen, geahndet wird.

KAPITEL VI

DATENSCHUTZRECHTE UND KONTROLLE DES DATENSCHUTZES

Artikel 30

Recht auf Auskunft

1. Die Antragsteller und die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f genannten Personen werden von dem zuständigen Mitgliedstaat informiert über

(a) über die Identität des nach Artikel **34 Absatz 4** für die Verarbeitung Verantwortlichen, **einschließlich seiner Kontaktangaben**;

(b) über die Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des VIS;

(c) über die **Kategorien von Datenempfänger und die Behörden nach Artikel 1b**;

(ca) über die Frist für die Speicherung der Daten;

(d) dass die Datenaufnahme für die Prüfung des Antrags verpflichtend ist;

(e) über das Bestehen von Auskunftsrecht **bezüglich sie betreffender Daten** und das **Recht zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert oder sie betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden, einschließlich des Rechts, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte und Kontaktdaten der nationalen Kontrollbehörden nach Artikel 34 Absatz 1 zu erhalten, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.**

2. Die Information nach Absatz 1 wird dem Antragsteller bei Aufnahme der Daten aus dem Antragsformular, des Fotos und der Fingerabdruckdaten nach Artikel 6 Absätze 4, 5 **und 6** **■ schriftlich** mitgeteilt.

3. Die Information nach Absatz 1 wird den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f genannten Personen in den Formularen mitgeteilt, die sie zum Nachweis der Einladung, Kostenübernahme und Unterkunft unterzeichnen müssen.

Liegen keine von diesen Personen unterzeichneten derartigen Formulare vor, so werden diese Informationen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 95/46/EG erteilt.

Artikel 31

Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung

1. Unbeschadet der Pflicht, andere Informationen gemäß Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG zu erteilen, hat jede Person das Recht auf Auskunft über sie betreffende im VIS aufgezeichnete Daten und den Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat. Diese Datenauskunft wird nur von einem Mitgliedstaat erteilt. **Jeder Mitgliedstaat führt Aufzeichnungen über diesbezügliche Anträge auf Zugang.**

2. Jede Person kann beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert **und** unrechtmäßig aufgezeichnete Daten gelöscht werden. Der verantwortliche Mitgliedstaat führt die Korrektur und Löschung unverzüglich entsprechend seinen Rechts- und Verfahrensvorschriften durch.

3. Wird der Antrag nach **Absatz 2** an einen anderen als den verantwortlichen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des verantwortliche Mitgliedstaats **innerhalb von 14 Tagen**. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im VIS **innerhalb eines Monats**.

4. Stellt sich heraus, dass im VIS aufgezeichnete Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig aufgezeichnet wurden, so korrigiert oder löscht der verantwortliche Mitgliedstaat die Daten gemäß Artikel 21 Absatz 3. Der verantwortliche Mitgliedstaat teilt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mit, dass er Maßnahmen zur Korrektur oder Löschung der sie betreffenden Daten ergriffen hat.

5. Ist der verantwortliche Mitgliedstaat nicht der Ansicht, dass die im VIS gespeicherten Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so teilt er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mit, warum er nicht zu einer Korrektur oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

6. Der verantwortliche Mitgliedstaat teilt der betroffenen Person ebenfalls mit, welche Schritte sie ergreifen kann, wenn sie diese Erklärung nicht akzeptiert. Er belehrt dabei, wie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten dieses Mitgliedstaats Klage erhoben oder Beschwerde eingelegt werden kann, und ob gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats eine **■** Unterstützung, **u.a. von den in Artikel 34 Absatz 1 genannten nationalen Kontrollbehörden**, vorgesehen ist.

Artikel 32

Zusammenarbeit zur Wahrung der Datenschutzrechte

1. Die **■** Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur Durchsetzung der in Artikel 31 Absätze 2, 3 und 4 aufgeführten Rechte zusammen.

2. Die nationale Kontrollstelle jedes Mitgliedstaats unterstützt und berät **auf Antrag** die betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Korrektur oder Löschung der sie betreffenden Daten gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG.

3. Die nationale Kontrollstelle des verantwortlichen Mitgliedstaats, **der die Daten übermittelt hat, sowie die nationale Kontrollstelle der Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt wurde, arbeiten zu diesem Zweck zusammen**.

Artikel 33

Rechtsbehelfe

1. In allen Mitgliedstaaten haben alle Personen das Recht, eine Klage oder Beschwerde bei den zuständigen **Behörden oder** Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats zu erheben, **der** das in Artikel 31 Absätze 1 und 2 festgelegte Auskunftsrecht oder Recht auf Korrektur oder Löschung der sie betreffenden Daten verweigert.

2. Die Unterstützung durch die nationale Kontrollbehörde nach Artikel 32 Absatz 2 bleibt während des gesamten Verfahrens bestehen.

Artikel 34

Kontrolltätigkeit der Nationalen Kontrollstelle

1. Die in jedem Mitgliedstaat bezeichnete(n) und mit den in Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG genannten Befugnissen ausgestattete(n) Behörde(n) (die „Nationale Kontrollstelle“) überwacht/überwachen unabhängig die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 3 Absatz 1 durch den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der Übermittlung an das und von dem VIS .

2. Die Nationale Kontrollstelle gewährleistet, dass mindestens alle vier Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge im Nationalen System nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Nationale Kontrollstelle über ausreichende Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

4. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS benennt jeder Mitgliedstaat die Behörde, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher nach Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG zu betrachten ist und die die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten durch diesen Mitgliedstaat hat. Er teilt der Kommission diese Behörde mit.

5. Jeder Mitgliedstaat liefert den nationalen Kontrollbehörden alle von ihnen erbetenen Informationen, insbesondere zu den Tätigkeiten, die gemäß Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 1 durchgeführt wurden, und gewährt ihnen Zugang zu den Verzeichnissen nach Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe c und zu seinen Aufzeichnungen nach Artikel 28 sowie jederzeit Zutritt zu allen seinen Gebäuden.

Artikel 35

Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht, dass die Tätigkeiten der Verwaltungsbehörde zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden. Die Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse nach den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 finden entsprechend Anwendung.

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte gewährleistet, dass mindestens alle vier Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsbehörde nach

einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. Ein Bericht über die Überprüfung wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Verwaltungsbehörde, der Kommission und den nationalen Kontrollbehörden übermittelt. Die Verwaltungsbehörde erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit, Bemerkungen abzugeben.

3. *Die Verwaltungsbehörde* liefert die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten verlangten Informationen, gewährt ihm/*ihr* Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen nach Artikel 28 Absatz 1 und ermöglicht ihm/*ihr* jederzeit Zutritt zu allen ihren Gebäuden.

Artikel 35a

Zusammenarbeit zwischen der Nationalen Kontrollstelle und dem Europäischen Datenbeauftragten

1. Die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung des VIS und der Nationalen Systeme.

2. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tauschen sie einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.

3. Die Nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte treffen zu diesem Zweck mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. Beim ersten Treffen wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsmethoden werden in Abhängigkeit des Bedarfs gemeinsam entwickelt.

4. Ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der Verwaltungsbehörde alle zwei Jahre übermittelt. Dieser Bericht enthält ein Kapitel jedes Mitgliedstaats, das von der nationalen Kontrollbehörde des jeweiligen Mitgliedstaats vorbereitet wurde.

Artikel 35b

Datenschutz während der Übergangszeit

Sollte die Kommission ihre Zuständigkeiten während der Übergangszeit gemäß Artikel 23 Absatz 4 einer oder mehreren anderen Stelle(n) übertragen, so sorgt sie dafür, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte das Recht und die Möglichkeit hat, seinen Aufgaben uneingeschränkt nachzukommen; hierzu gehört auch die Möglichkeit, Überprüfungen vor Ort vorzunehmen oder von sonstigen Befugnissen Gebrauch zu machen, über die er aufgrund von Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verfügt.

VII KAPITEL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Durchführung durch die Kommission

1. Das zentrale Visa-Informationssystem, die nationale Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat und die Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen werden **von der Kommission baldmöglichst nach Inkrafttreten dieser Verordnung** aufgebaut, **einschließlich** der Funktionen für die Verarbeitung der biometrischen Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c **■** .

2. Die erforderlichen Maßnahmen zur technischen Umsetzung **des zentralen Visa-Informationssystems, der nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen** werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 39 Absatz 2 angenommen, **insbesondere im Hinblick auf**

(a) die Dateneingabe und die Verknüpfung der Antragsdatensätze gemäß Artikel 5;

(b) den Datenzugang gemäß Artikel 13 sowie Artikel 15 bis 19;

(c) die Änderung, Löschung und vorzeitige Löschung von Daten gemäß Artikel 20 bis 22;

(d) die Führung von und den Zugriff auf Aufzeichnungen gemäß Artikel 28;

(e) den Konsultationsmechanismus und die Verfahren nach Artikel 14.

Artikel 36a

Integration der technischen Funktionen des Schengener Konsultationsnetzes

Der Konsultationsmechanismus nach Artikel 14 ersetzt das Schengener Konsultationsnetz ab dem Zeitpunkt, der gemäß dem Verfahren nach Artikel 39 Absatz 2a festgelegt wird, sobald alle diejenigen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Schengener Konsultationsnetz verwenden, gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen und technischen Vorkehrungen für den Einsatz des VIS zum Zwecke der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden zu Visumanträgen getroffen haben.

Artikel 37

Beginn der Übermittlung

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur **Übermittlung der Daten nach Artikel 3 Absatz 1** an das zentrale Visa-Informationssystem über die nationale Schnittstelle getroffen haben.

Artikel 38

Aufnahme des Betriebs

1. Die Kommission bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das VIS seinen Betrieb aufnimmt, sobald

(a) die Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 2 angenommen worden sind;

(b) die Kommission den erfolgreichem Abschluss eines umfangreichen Tests des VIS erklärt hat, der von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchzuführen ist;

(c) die Mitgliedstaaten – nach Validierung der technischen Vorkehrungen – der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten nach Artikel 3 Absatz 1 an das VIS für sämtliche Antragsdatensätze in der ersten gemäß Absatz 3 bestimmten Region getroffen haben, einschließlich Vorkehrungen für die Erhebung und/oder Übermittlung von Daten im Auftrag eines anderen Mitgliedstaats.

2. Die Kommission informiert das Europäische Parlament über die Ergebnisse des gemäß Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Tests.

3. Die Kommission legt für jede andere Region den Zeitpunkt fest, ab dem die Übermittlung der Daten nach Artikel 3 Absatz 1 zwingend wird, sobald die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten nach Artikel 3 Absatz 1 an das VIS für sämtliche Antragsdatensätze in der betreffenden Region getroffen haben, einschließlich Vorkehrungen für die Erhebung und/oder Übermittlung von Daten im Auftrag eines anderen Mitgliedstaats. Vor diesem Zeitpunkt kann jeder Mitgliedstaat den Betrieb in allen diesen Regionen aufnehmen, sobald er der Kommission mitgeteilt hat, dass er die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Erhebung und Übermittlung zumindest der Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b an das VIS getroffen hat.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regionen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 39 Absatz 2a bestimmt; die Kriterien für die Festlegung dieser Regionen sind das Risiko illegaler Immigration, Bedrohungen der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten und die Durchführbarkeit der Erfassung biometrischer Daten an allen Orten dieser Region.

5. Die Kommission veröffentlicht die Termine für die Aufnahme des Betriebs in den einzelnen Regionen im Amtsblatt der Europäischen Union.

6. Die Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, die von anderen Mitgliedstaaten an das VIS übermittelten Daten vor dem Zeitpunkt abzufragen, zu dem sie oder stellvertretend ein anderer Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 3 mit der Dateneingabe beginnen.

Artikel 39

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss nach **Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)** unterstützt

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt zwei Monate.

2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt zwei Monate.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 40

Überwachung und Bewertung

1. Die **Verwaltungsbehörde** stellt sicher, dass **Verfahren** vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele **hinsichtlich der Leistung**, Kostenwirksamkeit, **Sicherheit** und Qualität des Dienstes zu überprüfen.

1a. Zum Zwecke der technischen Wartung des Systems hat die Verwaltungsbehörde Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im VIS.

2. Zwei Jahre **nachdem der Betrieb** des VIS **aufgenommen wurde** und danach alle zwei Jahre übermittelt die **Verwaltungsbehörde** dem Europäischen Parlament, dem Rat **und der Kommission** einen Bericht über die technische Funktion des VIS **einschließlich der Sicherheit des Systems**.

3. **Drei Jahre nachdem der Betrieb** des VIS **aufgenommen wurde** und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS. Dabei **misst** sie die Ergebnisse **an**

den Zielen, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das VIS, die Sicherheit des VIS und die Handhabung der in Artikel 25b erwähnten Bestimmungen und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb des Systems. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **die Bewertung** vor.

3-a. Vor dem Ende der in Artikel 16 Absatz 1a erwähnten Zeiträume berichtet die Kommission über den technischen Fortschritt bei der Verwendung von Fingerabdrücken an Außengrenzen und seiner Auswirkungen auf die Dauer von Abfragen mit der Nummer der Visummarke in Kombination mit einer Überprüfung der Fingerabdrücke des Visuminhabers und beantwortet die Frage, ob die absehbare Dauer solcher Abfragen zu übermäßigen Wartezeiten an den Grenzübergangsstellen führt. Die Kommission übermittelt die Bewertung dem Rat und dem Europäischen Parlament. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann der Rat oder das Europäische Parlament die Kommission ersuchen, gegebenenfalls geeignete Änderungen dieser Verordnung vorzuschlagen.

3a. Die Mitgliedstaaten stellen der Verwaltungsbehörde und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 2, 3 und 3-a erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3b. Die Verwaltungsbehörde stellt der Kommission die für die Erstellung der Gesamtbewertungen nach Absatz 3 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3c. Bis die Verwaltungsbehörde ihre Tätigkeit aufnimmt, ist während einer Übergangszeit die Kommission für die Erstellung und Vorlage der Berichte gemäß Absatz 2 zuständig.

Artikel 41

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

2. Sie ist ab dem in Artikel 38 Absatz 1 genannten Zeitpunkt anwendbar.

2a. Die Artikel 23, 23a, 26, 36, 38 Absatz 4 und 39 gelten ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

2b. Während der Übergangszeit nach Artikel 23 Absatz 4 gelten Bezugnahmen in dieser Verordnung auf die Verwaltungsbehörde als Bezugnahmen auf die Kommission.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

ANHANG

Gemeinsame Erklärung der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments zu Artikel 23 über das Betriebsmanagement

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, nach einer Folgenabschätzung, welche eine substantielle Analyse von Alternativen unter finanziellem, funktionellem und organisatorischem Gesichtspunkt einschließt, die erforderlichen Legislativvorschläge zu unterbreiten, mit denen einer Agentur das langfristige Betriebsmanagement des VIS übertragen wird. Die Folgenabschätzung könnte Teil der Folgenabschätzung sein, die die Kommission hinsichtlich des SIS II zugesagt hat.

Die Kommission verpflichtet sich, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderlichen Legislativvorschläge vorzulegen, um einer Agentur das langfristige Betriebsmanagement des VIS zu übertragen. Diese Vorschläge beinhalten auch die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Verordnung über das VIS und den Austausch von Daten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zwischen den Mitgliedstaaten.

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, sich so rasch wie möglich mit diesen Vorschlägen zu befassen und sie so rechtzeitig anzunehmen, dass die Agentur ihre Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung in vollem Umfang aufnehmen kann.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Missbrauch von Visa und Einladungen

Das Europäische Parlament und der Rat unterstreichen die Notwendigkeit, das Phänomen des Visamissbrauchs in einer umfassenden Weise anzugehen, und sind der Auffassung, dass die Missbrauchsfälle, die nach Ablauf der Gültigkeit eines Visums bekannt werden, im Kontext des Vorschlags für einen Visakodex gründlich geprüft werden müssen. Sie fordern die Kommission auf, nach einer Übereinkunft zum Visakodex gegebenenfalls angemessene Änderungen der VIS-Verordnung vorzuschlagen.

Ferner fordern das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auf, spätestens drei Jahre nach dem Beginn des Betriebs des VIS über die Situation bezüglich des Missbrauchs durch einladende Personen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls angemessene Vorschläge für Änderungen zu unterbreiten.

Erklärung des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, unverzüglich eine Rückführungsrichtlinie zu verabschieden, die zur Festlegung einer wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik

beiträgt, die auf gemeinsamen Normen beruht, die gewährleisten, dass die betreffenden Personen unter vollständiger Achtung ihrer Menschenrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden, wie das durch das Haager Programm vorgeschrieben ist. Um diesen gemeinschaftlichen Rechtsakt durchzusetzen, müssen geeignete Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Rat sagt deshalb zu, Fortschritte bei dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu machen und interinstitutionelle Gespräche sobald möglich mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung bis Ende 2007 aufzunehmen.

VERFAHREN

Titel	Visa-Informationssystem (VIS)			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2004)0835 - C6-0004/2005 - 2004/0287(COD)			
Datum der Konsultation des EP	27.12.2004			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 26.1.2005			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Sarah Ludford 5.10.2004			
Prüfung im Ausschuss	1.2.2005	30.3.2005	23.11.2005	24.1.2006
	27.4.2006	4.5.2006	12.7.2006	27.11.2006
	19.12.2006	1.2.2007	28.2.2007	11.4.2007
	23.4.2007			
Datum der Annahme	14.5.2007			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	25 0 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Philip Bradbourn, Mihael Brejc, Fausto Correia, Esther De Lange, Panayiotis Demetriou, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Roland Gewalt, Jeanine Hennis-Plasschaert, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Viktória Mohácsi, Inger Segelström, Adina-Ioana Vălean, Ioannis Varvitsiotis, Tatjana Ždanoka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Inés Ayala Sender, Charlotte Cederschiöld, Gérard Deprez, Genowefa Grabowska, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Herbert Reul			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Manolis Mavrommatis			
Datum der Einreichung	22.5.2007			